

Juristische Faktenlage:

Tatsache ist: Sollte nach einer gerichtlichen Bewertung, der Anspruch des Klägers gegen den Beklagten nur teilweise begründet sein, so kann das Gericht einen Vergleich vorschlagen, wobei der Kläger auf einen Teil seines Anspruchs verzichtet. Wird jedoch dieser Vergleich abgelehnt, ergeht ein Urteil, in dem wie bereits festgestellt wurde, die Klage nur teilweise begründet sei und deshalb der Kläger von seinen Forderungen Abstriche machen muss. Der Inhalt des Vergleichs und des Urteils sind hierbei tatsächlich identisch. Der Unterschied besteht nur darin, dass beim Urteil eine Begründung vom Richter erfolgen muss. Bei der Annahme des Vergleichs hätte er sich dies ersparen können. **Bei beiden Fällen kommt man zum gleichen Ergebnis.**

Im vorliegenden Fall wurde auch der Vergleich abgelehnt, dies hätte jedoch dazu führen müssen, die Klage abzuweisen, wenn die Mitgliedschaft zu Recht von der Krankenkasse verweigert worden sei. Den Kläger zu einem andern Termin verpflichten zu wollen, indem dies in einem Urteil impliziert wird, stellt quasi eine faktische Verurteilung der Klägers dar. **In der deutschen Rechtsprechung kann nicht der Kläger, sondern nur der Beklagte zur Erfüllung der Ansprüche verpflichtet werden.** Der Kläger muss nur hinnnehmen, dass er eventuell auf gewisse Ansprüche verzichten muss. Wird die Klage sogar als unbegründet bewertet, muss er ganz auf seine Ansprüche verzichten. **Im konkreten Fall, hätte der Kläger nur akzeptieren müssen, dass er kein Mitglied zu dem bestimmten Termin werden konnte. Ihn Verpflichten zu wollen, einen anderen Termin zu akzeptieren, geht nicht. Nur bei Akzeptanz des Vergleichs wäre dies möglich gewesen. Dann hätte dies jedoch zur Folge gehabt, dass kein Urteil erlassen worden wäre.**